

# SATZUNG

der Stadt Drensteinfurt

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

vom 13.05.1993

## Rechtsgrundlage:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 4, 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 SGV NW 2023),
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/ SGV NW 24),
- §§ 1 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/ SGV NW 24) und
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),

hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 13.05.1993 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

## § 1

### Rechtsform und Zweckbestimmung

(1)

Die Stadt Drensteinfurt errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).

(2)

Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3)

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Drensteinfurt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

(1)

Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.

(2)

Der Stadtdirektor erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

**Einweisung**

(1)

Unterzubringende Personen (§ 1 (1)) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Stadtdirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes
3. Unterkunftsschlüssel.

(2)

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3)

Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

(4)

Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.

(5)

Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6)

Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.

## § 4

### Gebührenpflicht

(1)

Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2)

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

(3)

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.

(4)

Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(5)

Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

## § 5<sup>1</sup>

### Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr wird nach der Wohnfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

(2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat:

- |  |                    |               |
|--|--------------------|---------------|
| 1. bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern | <b>Grundgebühr</b> | <b>5,70 €</b> |
| 2. bei einer Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen                | <b>Grundgebühr</b> | <b>5,70 €</b> |

(3) Neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung etc.) zu entrichten.

Die Verbrauchskosten betragen je Quadratmeter und Monat:

- |  |                         |               |
|--|-------------------------|---------------|
| 1. bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern | <b>Verbrauchskosten</b> | <b>5,50 €</b> |
| 2. bei einer Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen                | <b>Verbrauchskosten</b> | <b>5,50 €</b> |

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenrechnung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von **76,70 €** pro Einzelperson / erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von **38,35 €** pro Monat erhoben.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.11.1990 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> § 5 Abs. 3 geändert durch 26. Änderungssatzung vom 08.10.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019